



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 393

23. September 2026

913-B

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt

Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung, Stand März 2026, ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 31. August 2026, Az. 49-43415-3-3-9

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Landesbaudirektion

nachrichtlich

BMV Referat 25

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Bayern

Bayerischer Bauindustrieverband

Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e. V.

Bayerische Ingenieurekammer Bau

RAP Stra – Prüfstellen mit Anerkennung im Fachgebiet G (Asphalt)

Anlagen

[Anlage 1:](#) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2026

[Anlage 2:](#) Anhang A der ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen

1. Allgemeines

¹Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung“, Stand März 2026 sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr (BMV), den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH überarbeitet

worden. ²Das BMV hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2026 vom 30. April 2026 (Az. StB 25 302020601#00038#0015) die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 bekanntgegeben. ³Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise für den Bau von Asphalttschichten in ungleichmäßiger Dicke, die vorbereitenden Arbeiten (insbesondere Fräsen), Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Erneuerung. ⁴Das Bauen von Asphalttschichten oder -lagen beim Neubau sowie beim Bauen in gleichmäßiger Dicke wird in den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 geregelt. ⁵Es ist zu beachten, dass beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung in Abhängigkeit der herzustellenden Asphalttschichten oder -lagen, gegebenenfalls beide Teile der neuen ZTV Asphalt-StB berücksichtigt werden müssen.

2. Anwendung

¹Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. ³Die in den ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. ⁴Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.3.1 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

¹Für Asphaltmischgut zur Herstellung von Asphalttschichten im Rahmen der Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung gelten die Festlegungen der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Abschnitte 1.3, 2.3 und 3, sowie die TL Asphalt-StB, sofern in den nachfolgenden Abschnitten keine anderen Regelungen getroffen werden. ²Es gelten zudem die jeweiligen in Bayern gültigen Ergänzungen.

2.2 Zu Abschnitt 3.4.1.1 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15).

2.3 Zu Abschnitt 3.4.2.1 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15).

2.4 Zu Abschnitt 3.4.3.1 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15).

2.5 Zu Abschnitt 3.5.5 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Für das Herstellen von Asphalttschichten in gleichmäßiger Dicke gelten die Anforderungen der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen.

2.6 Zu Abschnitt 5.2.2 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Unter folgenden ergänzenden Umständen muss eine erneute Erstprüfung durchgeführt werden:

- Änderung des Zusatzes, Art und Hersteller
- Änderung des Herstellers der Bitumenemulsion

2.7 Zu Abschnitt 5.2.4 b) ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Neben den beschriebenen Angaben, muss der Bericht bei Lieferkörnungen und Bitumen auch den Hersteller beinhalten.

2.8 Zu Abschnitt 5.2.4 c) ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Neben den beschriebenen Angaben ist die Äqui-Schermodultemperatur $T_{\text{Rück}}$ ($G^*=15\text{kPa}$) und der Phasenwinkel $\delta_{\text{Rück}}$ ($G^*=15\text{kPa}$) sowie deren Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels anzugeben.

2.9 Zu Abschnitt 5.6.1 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Die Bohrkernentnahme für die Prüfung des Schichtenverbunds durch Ermittlung der Haftzugfestigkeit an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise und an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung soll vor Verkehrsfreigabe ermöglicht werden.

2.10 Zu Anhang A ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Anstelle von Anhang A der ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2 ist der in der [Anlage 2](#) beigefügte Anhang A der ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen zu verwenden.

3. Richtlinien

¹Die in den ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. ²Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzung bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Abschnitt 3.4.1.4 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Bei einer Lufttemperatur unter 10°C und einer Temperatur der Unterlage unter 8°C sollten Oberflächenbehandlungen nicht ausgeführt werden.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 23. September 2026 in Kraft. ²Mit Ablauf des 22. September 2026 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr über Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen (ZTV BEA-StB 09/13) vom 11. November 2014 (AIMBI. S. 519) außer Kraft.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 können beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

Dr. Thomas G r u b e r
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr

Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5250
Fax +49 228 99-300-807-5250

ref-stb25@bmv.bund.de
www.bmv.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2026

Sachgebiet Nr. 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau und die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung, Stand März2026 (ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2)

- Bezug: (1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2014 vom 18.03.2014; Az.: StB27/7182.8/3-ARS-14/05-2187615 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13))
- (2) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2026 vom 25.03.2026; Az.: StB 25 302020601#00038#0014#0002 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke“, Ausgabe 2026 (ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1))
- (3) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2025 Einsatz und Erprobung von temperaturabgesenktem Asphalt bei der Herstellung von Verkehrsflächen, Az.: StB25 302020601#00038#0003#0003 vom 02.06.2025





Bundesministerium
für Verkehr

- (4) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2025 vom 11.02.2025; Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-25/05/3951455 (Stufenweise Anwendung der Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)

Aktenzeichen: StB 25 302020601#00038#0015

Datum: Bonn, 30.04.2026

Seite 2 von 9

I.

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung“, Stand März 2026 (ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden.

Hierin werden

- der Bau von Asphaltschichten in ungleichmäßiger Dicke,
- vorbereitende Arbeiten (insb. Fräsen),
- Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung sowie der
- Erneuerung

behandelt.

Das Verfahren mit einer Asphaltsschicht als Asphaltsschicht in ungleichmäßiger Dicke nach den ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 ist abhängig von

- a) der vorgesehenen Funktion der Schicht (Ausgleichsschichten oder Vorprofilierung) oder
- b) von der Beschaffenheit der vorbereiteten Unterlage (kopier- oder profilgefräste Unterlage bei der Erneuerung von Asphalttrag-, Asphaltbinder- sowie Asphaltdeckschichten).





Seite 3 von 9

Das Bauen von Asphaltsschichten oder -lagen beim Neubau sowie beim Bauen in gleichmäßiger Dicke wird in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke“ (ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1), Ausgabe 2026 geregelt. Die ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 sind mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2026 (Bezug 2.) zur Anwendung bekanntgegeben worden. Für Maßnahmen der Instandsetzung und Erneuerung sind je nach gewählter Erhaltungsmaßnahme auch die ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung beim Bauen im Bestand zu berücksichtigen und im Bauvertrag mit zu vereinbaren.

II.

Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 unterscheiden bei Maßnahmen zur Profilverbesserung nun zwischen Vorprofilierungen und Ausgleichsschichten mit unterschiedlichen Anforderungen an die Schichteigenschaften (Einbaudicken/flächenbezogene Einbaumengen, Verdichtungsgrad, Hohlraumgehalt) und sehen hierfür ein geringeres Anforderungsniveau für den Hohlraumgehalt und den Verdichtungsgrad im Vergleich zu Schichten in gleichmäßiger Dicke nach den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 vor. Damit wird berücksichtigt, dass Schichten zur Profilverbesserung oder -änderung geringere oder variierende Schichtdicken aufweisen können als Schichten in gleichmäßiger Dicke. Dies kann die Verdichtungsbedingungen beeinträchtigen, ohne dass dies im Rahmen der Bauausführung beeinflusst werden kann. Zusätzlich muss im Rahmen der Erneuerung, in Fällen, bei denen nicht die gesamte Asphaltbefestigung ersetzt werden soll oder kann, die verbleibende Restdicke der Asphaltbefestigung berücksichtigt werden. Bei geringen verbleibenden Schichtdicken führt dies ggf. zu reduzierten Anforderungen an den Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt wie dies für Vorprofilierungen vorgesehen ist.

Werden Asphalttrag-, Asphaltbinder- oder Asphalttragdeckschichten im Rahmen der Erneuerung auf einer kopier- oder profilgefrästen Unterlage hergestellt, gelten hierfür die Anforderungen an die Schichteigenschaften und die Verjährungsfristen nach den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, sofern die Unterlage die dortigen Anforderungen an die Ebenheit und die Sollhöhe erfüllen.





Seite 4 von 9

Eine besondere Betrachtung ist beim Ersatz der Asphaltdeckschicht nach den ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 erforderlich: Wird die Unterlage kopierfeingefräst (die Frästechnologie ermöglicht beim Feinfräsen Abtragstiefen von bis zu 5 cm je Fräsgang), wird die Asphaltdeckschicht als Schicht in gleichmäßiger Dicke nach den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 behandelt. In anderen Fällen sind die Anforderungen an die Schichteigenschaften nach den ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 heranzuziehen.

Für die Ausschreibung und Abrechnung muss der Grundsatz berücksichtigt werden, dass Asphalttrag- oder Asphaltbinder- oder Asphalttragdeckschichten, die im Rahmen der Erneuerung auf einer kopier- oder profilgefrästen Unterlage hergestellt werden sollen, nach der in den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 vorgesehenen flächenbezogenen Einbaumenge auszuschreiben und abzurechnen sind. Damit sollen mögliche Schwankungen der Schichtdicke und der damit zusammenhängenden Einbaumenge, die ausschließlich fräsbedingt sind, berücksichtigt werden.

Ab dem 01.01.2027 muss bei der Heißverarbeitung von Bitumen der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Dämpfe und Aerosole beim Asphalteinbau eingehalten werden. Daher muss ab diesem Zeitpunkt zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes beim Asphalteinbau im Verkehrswegebau das Herabsetzen der Einbautemperaturen in Kombination mit maschinentechnischen und organisatorischen Maßnahmen der Regelfall werden. Zusätzlich zur Absenkung der Asphaltmischguttemperaturen müssen die eingesetzten Asphaltfertiger mindestens mit einer Absaugeinrichtung der Generation 2.0 ausgestattet sein, die im Rahmen einer Branchenlösung der Bauwirtschaft entwickelt und spezifiziert wurde. Beim Einsatz von Gussasphalt beinhaltet die Branchenlösung die Verwendung von Gussasphaltrührwerkskesseln mit einem ferngesteuerten Auslass oder mit einem Auslass im Schornsteinprinzip sowie die Fernsteuerung von Gussasphalteinbaubohlen. Die Auswahl der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen obliegt dem Auftragnehmer. Die unterschiedlichen Verfahrensweisen beim Umgang mit Temperaturabgesenktem Asphalt (TA-Asphalt) sind eine zentrale Veränderung, die nun im Technischen Regelwerk für die Asphaltbauweise integriert ist. Die Vorgehensweise zum Einsatz und zur Erprobung von unterschiedlichen Technologien zur Temperaturabsenkung (Einsatz von Zusätzen) von noch nicht ausreichend erprobten oder bereits als bewährt eingestuften Zusätzen, ist mit ARS Nr. 13/2025 (Bezug 3.) geregelt und weiterhin für die





Seite 5 von 9

Bundesfernstraßen unverändert anzuwenden. Die dort festgelegten Regelungen berücksichtigen bereits das neue Technische Regelwerk für die Ausschreibung und Abwicklung von Baumaßnahmen bei Verwendung von TA-Asphalt. Damit führen diese Verfahrensweisen auch nach der Einführung der ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 und der TL Asphalt-StB 26 nicht zu voneinander abweichenden Anforderungen oder Vorgehensweisen in den Bauverträgen, die bereits auf Grundlage des ARS Nr. 13/2025 geschlossen wurden. Hierauf basierende Bauverträge können daher ohne zusätzliche Anpassungsnotwendigkeit zu Ende geführt werden.

Beim Bauen im Bestand kommt der Ermittlung der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Schichten durch den Auftraggeber eine besondere Bedeutung zu. Aus der Beschaffenheit lassen sich einerseits die technisch erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen ableiten, andererseits wird durch bedarfsgerechte Voruntersuchungen die wesentliche Grundlage für eine höchstmögliche Verwertung, d. h. Wiederverwendbarkeit des Ausbausphalts in neuem Asphaltmischgut, geschaffen (Steigerung der Ressourcenschonung). Hierfür werden neue Regelungen aufgenommen, mit denen der Umgang mit Voruntersuchungsergebnissen im Sinne der anzustrebenden Wiederverwendung empfohlen und die bauvertragliche Relevanz dieser Angaben klargestellt werden soll. Auf diese Weise wird zudem die ATV DIN 18 328: 2023-09 (Aufbruch- und Rückbauarbeiten von Verkehrsflächen) präzisiert. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Angaben zur Verwertungsklasse nach den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt“ (RuVA-StB) sowie auf der Bestimmung von Spannen oder Mittelwerten der vorgefundenen Bindemittleigenschaften (insb. der Äqui-Schermoduletemperatur im Hinblick auf die Eignung zur Wiederverwendung) und der Flächenzuordnung dieser Eigenschaften. Um Abweichungen zu vermeiden, soll die Zeitspanne zwischen Voruntersuchung und der Gewinnung des Ausbauasphalts bspw. nicht mehrere Jahre betragen (ggf. weitere Veränderung der Bindemittleigenschaften). Die Angaben der Voruntersuchungsergebnisse in der Leistungsbeschreibung werden kein Vertragsbestandteil und dienen zur Auswahl der Wiederverwendungsmöglichkeiten. Abweichungen zwischen den Ergebnissen aus den Voruntersuchungen und Untersuchungsergebnissen des Auftragnehmers, die nicht dazu führen, dass die Wiederverwendung unmöglich wird, haben





Seite 6 von 9

daher keine bauvertragliche Relevanz. Weitere Angaben zur Behandlung von Abweichungen enthält der Anhang 4 des „Merkblatts für die Wiederverwendung von Asphalt“ (M WA), Ausgabe 2026.

Als vorbereitende Arbeiten werden präzisere Regelungen zum Fräsen aufgenommen. Durch eine geeignete Auswahl der Frästechnologie und die Angabe der vorgesehenen Fräsort (Standardfräsen, Feinfräsen oder Microfeinfräsen), Fräsvorgang (Kopierfräsen oder Profilfräsen) und Abtragtiefe in Abhängigkeit der Zielsetzung der Baulichen Erhaltung wird die Unterlage bedarfsgerecht vorbereitet und dabei durch schichtenweises Fräsen (bei dafür geeigneten Randbedingungen) die Wiederverwendungsmöglichkeit des Ausbauasphalts sowie die Voraussetzung zur Erzielung eines hohen Schichtenverbunds gefördert. Für die Bundesfernstraßen ist bei homogenem Schichtenaufbau daher i.d.R. das schichtenweise Fräsen auszuschreiben. Für das Reinigen von gefrästen oder verschmutzten Unterlagen sollte die Nutzung von Wasserhochdruck aus rotierenden Düsen mit unmittelbar anschließender Absaugung vorgesehen werden, um eine möglichst trockene und schmutzfreie Unterlage zu erzielen. Es besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Zustandsfeststellung von Auftragnehmer und Auftraggeber der durch Fräsen hergestellten Unterlage. Diese sollte unmittelbar nach dem letzten Reinigungsgang erfolgen, um den Zustand der Unterlage und deren mögliche Auswirkungen auf die Qualität und Dauerhaftigkeit der darauf aufbauenden Asphaltbefestigung zu dokumentieren. Zur Erzielung des höchstmöglichen Schichtenverbunds sind Richtwerte zur Art und Spanne der Ansprühmenge der Bitumenemulsion in Abhängigkeit von der Asphaltunterlage aufgenommen worden.

Die zunehmende Modifizierung der eingesetzten Bitumen und der resultierenden Bindemittel führt dazu, dass die Bindemittelleigenschaften durch technologisch fortentwickelte Prüfverfahren angesprochen werden müssen, um die Bindemittelleigenschaften verlässlich ermitteln zu können. Für Asphaltmischgut werden die Ermittlung der Äqui-Schermodultemperatur und des Phasenwinkels im Dynamischen Scherrheometer (DSR) eingeführt und zugehörige Anforderungswerte an die Äqui-Schermodultemperatur des resultierenden Bindemittels festgelegt. Der Kennwert Erweichungspunkt Ring und Kugel soll nach weiterer Erfahrungssammlung vollständig durch die Äqui-Schermodultemperatur ersetzt werden.





Seite 7 von 9

Neue Regelungen zur Lieferung aus mehreren Asphaltmischwerken (unter Berücksichtigung von Anforderungen an Differenzen zwischen Prüfwerten) sowie für verpflichtende und informative Angaben in einem identischen Eignungsnachweis bilden nun die Grundlage für die standardisierte Form des Eignungsnachweis-Dokuments für das eingesetzte Asphaltmischgut. Diese Vereinheitlichung soll zu einer Standardisierung, einer Vervollständigung der Inhalte sowie zu einer eindeutigen und einfacheren Interpretation der im Eignungsnachweis ausgewiesenen Angaben führen. Das dafür nach den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Abschnitt 2.3.2 und Anhang D verpflichtend zu verwendende Formular steht zum Download unter <https://www.fgsv-verlag.de> zur Verfügung. Auf dieser Grundlage wird für die Bundesfernstraßen ab 01.01.2027 schrittweise die Bereitstellung der Eignungsnachweise in einer standardisierten und digital weiter verarbeitbaren Form gefordert. Ein bauvertraglich geschuldeter Eignungsnachweis besteht dabei aus einem Datensatz im OKSTRA-XML-Format sowie dem zugehörigen Eignungsnachweis-Dokument im PDF/A-Format in der Form des Masterdokuments. Diese Festlegung eines digitalen standardisierten Datenformats ist ein wesentlicher erster Schritt zur digitalen Weiternutzung der baustoffbezogenen Angaben im Rahmen der erforderlichen Digitalisierung im Straßenbau. Die konkreten Anforderungen an digitale Eignungsnachweise und deren Behandlung im Rahmen des Bauvertrages sowie die dafür erforderlichen einheitlichen Angaben für die Leistungsbeschreibung bei Bauprojekten an Bundesfernstraßen werden in einem separaten ARS geregelt.

Zur bauvertraglichen Bewertung der hergestellten Leistung wird als neues Verfahren zur Ermittlung der Ebenheit in Längs- und Querrichtung erstmals die berührungslose Ebenheitsmessung nach den „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag“, Ausgabe 2025 (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, 2025) aufgenommen. Auf Grund der dafür in den letzten Jahren durchgeführten berührungslosen und geschwindigkeitsunabhängigen Messungen zur Verfahrensentwicklung, sind zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit für die Bundesfernstraßen bauvertragliche Messungen mindestens bis zum Abschluss der Stufe 2 der Einführungsphase zunächst ausschließlich nach dem Prinzip der Mehrfachabtastung mit Laserabstandssensoren unter





Seite 8 von 9

Anwendung des Triangulationsverfahrens (HRM-Prinzip) durchzuführen. Die Verfahrensweise zur stufenweisen Anwendung der berührungslosen Ebenheitsmessung für die Bundesfernstraßen ist im ARS Nr. 05/2025 (Bezug 4.) geregelt.

III.

Beim bauvertraglichen Umgang muss der Zeitpunkt des Asphalteinbaus unbedingt berücksichtigt werden. Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, dass bestehende Verträge auf Grundlage der ZTV BEA-StB 09/13 in Verbindung mit den TL Asphalt-StB 07/13 auch nach der Einführung der ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 und den TL Asphalt-StB 26 ohne Umstellung zu Ende geführt werden. Sollte jedoch bei bestehenden Verträgen ohne Verwendung von TA-Asphalt der Einbaupunkt nach dem 01.01.2027 liegen, wird eine Umstellung im Hinblick auf den Einsatz von TA-Asphalt erforderlich. Neue Verträge im Rahmen der Baulichen Erhaltung mit absehbaren Einbaupunkten des Asphaltmischguts nach dem 01.01.2027 sind daher ausschließlich auf Grundlage des neuen Technischen Regelwerks oder im Rahmen der weiteren Erprobung nach ARS Nr. 13/2025 auszuschreiben und abzuwickeln.

IV.

Ich gebe die “Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung“, Stand März 2026 (ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2) hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmv.bund.de).

Hiermit führe ich die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.





Bundesministerium
für Verkehr

Seite 9 von 9

Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 sind beim FGSV Verlag GmbH,
Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 ersetzen die bisherigen ZTV BEA-
StB 09/13. Mein im Bezug genanntes ARS Nr. 05/2014 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:
Lenz
Tarifbeschäftigte



Anlage 2: Anhang A der ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für das Instandhaltungsverfahren Anspritzen und Abstreuen sowie für die Instandsetzungsverfahren OB und DSK^{a)}

TL Gestein-StB 04/23, Abschnitt	Anwendung für		Anspritzen und Abstreuen, Oberflächenbehandlung (OB)	Asphaltmischgut für Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise (DSK)
	Eigenschaft			
2.1.1	Stoffliche Kennzeichnung		ist anzugeben	
2.1.2	Rohdichte		ist anzugeben	
2.2	Gesteinskörnungen			
2.2.2	Korngrößenverteilung (KGV)			
	Korngruppen/Lieferkörnungen nach den TL Gestein-StB 04/23, Tabelle 2	G _C 90/10 (Zeile 3); G _C 90/15 (Zeile 4); G _C 90/15 (Zeile 5)	G _F 85 (Zeile 2); G _C 90/10 (Zeile 3); G _C 90/15 (Zeile 4); für Lieferkörnung 1/3 gilt G _C 90/10	
	zusammengefasste Korngruppen nach den TL Gestein-StB 04/23, Tabelle 3	–		
	Toleranz für KGV nach den TL Gestein-StB 04/23, Tabelle 4	G _{Tc} NR		
2.2.3	Gehalt an Feinanteilen nach den TL Gestein-StB 04/23, Tabelle 5	f _{0,5}	für 0/2: ist anzugeben für 1/3, 2/5 und 5/8: f ₂	
2.2.4	Qualität der Feinanteile	–	Schüttel-Abrieb ≤ 35 M.-% ^{a)}	
2.2.5	Kornform-/Plattigkeitskennzahl	S _{I15} / F _{I15} ; S _{I20} / F _{I20} ^{b)}		
2.2.6	Anteil gebrochener Kornoberflächen	C _{90/1} ; C _{95/1} ; C _{100/0}	C _{90/1} ; C _{95/1} ; C _{100/0}	
2.2.7	Fließkoeffizient Korngruppe 0/2	–	E _{Cs} 35	
2.2.9	Widerstand gegen Zertrümmerung	S _{Z18} / L _{A20}		
2.2.10	Widerstand gegen Polieren	P _{SV} _{angegeben} 51		
2.2.14.1	Wasseraufnahme	W _{Acm} 0,5		
2.2.14.2	Widerstand gegen Frostbeanspruchung	F ₁		
2.2.14.3	Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung	Masseverlust ≤ 8 M.-% ^{c)}		
2.2.15	Widerstand gegen Hitzebeanspruchung	–	–	
2.2.16	Affinität	ist anzugeben		
2.2.17	"Sonnenbrand" von Basalt	S _{Bsz} / S _{BLa}		
2.2.18	Organische Verunreinigungen	m _{LPc} 0,10		
2.3	Füller			
2.3.1	Korngrößenverteilung Füller	–	–	
2.3.2	Schädliche Feinanteile	–	–	
2.3.3	Wassergehalt	–	–	
2.3.4.1	Hohlraumgehalt (Ridgen)	–	–	
2.3.4.2	Erhöhung EP	–	–	
2.3.5	Wasserlöslichkeit	–	–	
2.3.6	Wasserempfindlichkeit	–	–	
2.3.7	Carbonatgehalt Kalksteinfüller	–	–	
2.3.8	Calciumhydroxidgehalt	–	–	
2.4	Umweltrelevante Merkmale	siehe TL Gestein-StB 04/23, Abschnitt 2.4 und Anhang D		

^{a)} Die Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen wird nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmt.

^{b)} Verwendung bei regionaler Erfahrung

^{c)} bei Frosteinwirkung III (RStO 12/24) ≤ 5 M.-%

^{*}) Bei Widersprüchen zwischen den ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2, Anhang A und den TL Gestein-StB 04/23, Anhang F2 gehen die Regelungen der ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2, Anhang A vor.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.